

- 8/2 RU 180/70 - Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Okt. 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1973 hin
durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h,
die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n
und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen
Richter H a h n e r und E n d r e s
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. September
1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - ein spanischer Gastarbeiter - arbeitete nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) seit dem 16. September 1966 als Maschinenarbeiter in einem deutschen Unternehmen (Adam Opel AG in Rüsselsheim). Dort erlitt er - nach einer noch nicht einmonatigen Beschäftigung - am 4. November 1966 einen Arbeitsunfall. Im Unfallbetrieb verdiente der Kläger bis zum 3. November 1966 - dem Tag vor dem Arbeitsunfall - insgesamt 1.575,02 DM. Vor seiner Einreise war er zuletzt als Bauhilfsarbeiter vom 4. November 1965 bis 9. Februar 1966 in Spanien für ein Entgelt von umgerechnet insgesamt 451,75 DM beschäftigt. Nach Auskunft seines früheren Arbeitgebers hätte er in der Zeit vom 10. Februar 1966 bis 15. September 1966 bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dort insgesamt umgerechnet 1.004,91 DM an Arbeitslohn erhalten.

Die Beklagte gewährte ihm eine vorläufige Rente in Höhe von zunächst 30 v.H. und später 20 v.H. der Vollrente. In dem rentenbewilligenden Bescheid vom 12. Februar 1968 legte sie der Rentenberechnung den Mindest-Jahresarbeitsverdienst -JAV- (das 30ofache des Ortslohnes) in Höhe von 4.770 DM zugrunde, da dieser Betrag die nach § 571 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu berücksichtigenden Arbeitseinkommen - insgesamt 3.031,68 DM - überstieg.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte dem Kläger, der zuletzt nur noch die Festsetzung eines JAV von 5.709,02 DM begehrte, eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. bewilligt; auch die Dauerrente ist nach dem 30ofachen des Ortslohnes (4.770 DM) berechnet (Bescheid vom 27. Juni 1968).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Juli 1969).

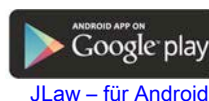
Auf die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung des Erstgerichts aufgehoben und die Beklagte unter Änderung der Bescheide vom 12. Februar 1968 und 27. Juni 1968 verurteilt, den JAV unter Anwendung des § 577 RVO höher festzustellen (Urteil vom 9. September 1970). Es hat ausgeführt:

Zwar habe die Beklagte zutreffend das Dreihundertfache des Ortslohns als Mindest-JAV berücksichtigt. Sie habe aber außer acht gelassen, daß dieser JAV in erheblichem Maße unbillig gemäß § 577 RVO sei und deshalb nach billigem Ermessen höher festgestellt werden müsse. Auf Grund des erheblichen Gefälles zwischen den deutschen und ausländischen Verdiensten werde der errechnete JAV dem deutschen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg des Klägers - bedingt durch die Arbeitsaufnahme in der BRD - nicht gerecht. Der Kläger habe in Spanien nur etwa 150 DM monatlich verdient und sei seit dem 10. Februar 1966 arbeitslos gewesen. Wollte man den wirtschaftlichen Aufstieg des Klägers unberücksichtigt lassen, so müsse darin - auch in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 563 RVO aF - eine erhebliche Unbilligkeit erblickt werden. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß der - inzwischen in seine Heimat zurückgekehrte - Kläger ohne den Arbeitsunfall mindestens bis September 1967 in Deutschland geblieben wäre; es würde in erheblichem Maße unbillig sein, wenn die jedenfalls nicht nur auf sehr kurze Zeit angelegte berufliche Verbesserung in Deutschland unberücksichtigt bliebe. Auch bei einem deutschen Arbeitnehmer, der ein vergleichbares Arbeitsleben wie der Kläger aufweise, sei § 577 RVO anzuwenden. Da das deutsch-spanische Sozialversicherungsabkommen vom Grundsatz der Gleichbehandlung des Ausländers

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ausgehe, komme auch bei dem spanischen Kläger § 577 RVO zum Zuge. Allerdings sei Artikel 42 des deutsch-spanischen Sozialversicherungsabkommens zur Berechnung des JAV nicht heranzuziehen. Die dort für Leistungen der Sozialen Sicherheit vorgesehene Berechnung nach den deutschen Durchschnittsentgelten sei im Rahmen der §§ 571 ff RVO nicht anwendbar; anderenfalls wäre der deutsche Arbeitnehmer gegenüber dem spanischen schlechter gestellt.

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision bekämpft die Beklagte die Rechtsansicht des LSG, sie sei zur Feststellung des JAV nach billigem Ermessen verpflichtet, u.a. mit dem Hinweis, daß § 577 RVO eine sehr selten anzuwendende Ausnahmenvorschrift sei und mit Argumenten, die in der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1969 - L 2 Ua 231/68 - enthalten seien.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Darmstadt vom 24. Juli 1969 zurückzuweisen.

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Ansicht, Artikel 42 aaO sei mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Berechnung der Unfallrente nur der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in Deutschland erzielte Verdienst beachtlich sei. § 563 RVO aF habe auf das "durchschnittliche" Arbeitsentgelt abgestellt; wenn § 571 RVO nF eine solche Berechnungsart nicht mehr kenne, so sei dies nach Artikel 2 Abs. II des Abkommens hier nicht zu beachten.

II

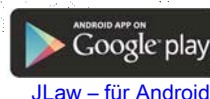
Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete, durch Zulassung statthafte Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist auch i.S. einer Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet.

Da der Kläger noch nicht drei Monate in Deutschland gearbeitet hat, unterfällt die Berechnung des JAV hinsichtlich des Auslandsbezuges nicht der Vorschrift des § 577 RVO. Daß im Ausland erzieltetes Einkommen grundsätzlich bei der Berechnung des JAV nach § 571 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO mit herangezogen werden darf und seiner Berücksichtigung weder Vorschriften des internationalen Sozialversicherungsrechts noch nach Artikel 25 des Grundgesetzes beachtliches Völkerrecht sowie das für die Sozialversicherung als maßgeblich angesehene Territorialitätsprinzip und steuerrechtliche Vorschriften entgegenstehen, seine Berücksichtigung auch nicht durch eine etwaige räumliche Begrenzung der Rechtsnorm des § 571 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO auf inländische Sachverhalte ausgeschlossen ist, hat der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom selben Tage zu 8/2 RU 42/69 unter III und IV näher dargelegt. Es kann daher zur näheren Begründung darauf verwiesen werden (siehe Anlage). Die Frage, ob der nach den §§ 571 bis 576 RVO berechnete JAV in erheblichem Maße unbillig ist (§ 577 Satz 1 RVO), stellt sich aber in den Fällen nicht, wenn - wie hier - der Versicherte noch nicht drei Monate

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

in Deutschland gearbeitet hat, denn kurzfristige Einkommenslagen können für den JAV nicht bestimmend sein (siehe BSG 32, 169, 173). Unter kurzfristig ist ein Zeitraum bis zu drei Monaten zu verstehen (siehe dazu die Begründung des Senats in dem erwähnten Urteil vom selben Tage unter VI).

Gleichwohl kann nicht durchentschieden werden. Da vom ISG nicht festgestellt worden ist, welche Höhe die Auslandseinkommen bei richtiger Berechnung nach der Verbrauchergeldparität - deutsches Schema - (siehe dazu das Urteil des Senats vom selben Tage - Az. 8/2 RU 42/69 unter V) haben, ist nicht bekannt, ob der nach § 575 RVO ermittelte Mindest-JAV den nach § 571 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVO berechneten JAV überschreitet.

Mit einer Aufhebung und Zurückverweisung setzt sich der 8. Senat auch nicht in Widerspruch zur Entscheidung des 5. Senats vom 27. April 1973 - 5 RKnU 15/71 (SozR Nr. 2 zu § 577 RVO). Eine Zurückverweisung der Sache verstößt schon deshalb nicht gegen das Verbot der reformatio in peius, weil sie der Beklagten nicht nimmt, was sie schon endgültig gewonnen hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten, auch des Revisionsverfahrens bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)